

Einspeisevergütung 2024

Allgemeines

- Für Einspeisungen aus Anlagen mit KEV- oder anderweitigen Vergütungen erfolgt keine weitere Vergütung. Für Messdienstleistungen oder Zähler werden dem Anlagenbetreiber keine Kosten verrechnet.
- Bei der Produktion von Elektrizität aus fossilen Energien gilt die Abnahmepflicht nur, wenn die Elektrizität regelmässig produziert und gleichzeitig die erzeugte Wärme genutzt wird (Energiegesetz EnG Art 7 Absatz 1).
- Als erneuerbare Energie gelten:
Wasserkraft, Sonnenenergie, Geothermie, Umgebungswärme, Windenergie, Energie aus Biomasse und aus Abfällen aus Biomasse.
- Die EG-Otelfingen entscheidet über die jeweils gültigen Rücklieferpreise.
- Das Rechtsverhältnis der EG-Otelfingen zu einem Lieferanten entsteht mit dem Abschluss eines Anschlussvertrages, dem Anschluss an die EG-Otelfingen oder mit der erstmaligen Lieferung von Strom. Der Gerichtsstand ist Dielsdorf.

Erneuerbare Energie ohne KEV, bis 30kWp

Dieser Tarif kommt zur Anwendung für Eigenbedarfsanlagen. Die Überschussenergie wird in separaten Messdatenregistern erfasst. Die EG-Otelfingen hat Anrecht auf die Herkunftsnachweise (HKN) im selben Umfang. Es findet keine separate Vergütung der HKN statt.

Vergütungspreise (inkl. HKN)

Hochtarif **18.6 Rp/kWh**

Niedertarif **18.6 Rp/kWh**

Die Energiemessung erfolgt in der Regel über einen Zähler mit 2 separaten Registern. Auf der jährlichen Abrechnung werden somit der Bezug und die Einspeisung ins Netz der EG-Otelfingen ersichtlich sein.

Erneuerbare Energie ohne KEV, > 30kWp

Anlagen mit einer Anschlussleistung über 30kVA werden gleichbehandelt wie Anlagen bis 30kVA, müssen jedoch nach StromVV Art.8 Abs.5 generell mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet sein.

Die EG-Otelfingen hat Anrecht auf die Herkunftsnachweise (HKN) im selben Umfang. Es findet keine separate Vergütung der HKN statt.

Kündigung

Macht ein Kunde von der Rücklieferung Gebrauch, entsteht ein Vertragsverhältnis mit der EG-Otelfingen. Der Kunde und die EG-Otelfingen können dieses Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Bei Kündigung wird eine Wechselgebühr von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.

Rahmenbedingungen

Der Produzent nutzt die produzierte Energie in erster Linie für den eigenen Bedarf.

Allfällig überschüssig produzierte Energie wird in das öffentliche Netz eingespeist.

Ablesung und Verrechnung bzw. Rückvergütung erfolgen im Rahmen der normalen Messdaten- und Fakturierungsprozesse.

Der Produzent liefert dem EVU auf Verlangen für statistische Zwecke die Zählerstände der tatsächlichen Produktion. Dazu ist die Anlage mit einer separaten, geeigneten Messung auszurüsten. Auf Wunsch des Kunden werden vom Netzbetreiber dafür geeignete Messapparate mietweise zur Verfügung gestellt.

Sämtliche installationstechnischen Massnahmen zur Anwendung dieses Tarifes gehen zu Lasten des Kunden bzw. Produzenten.

Otelfingen, 14.11.2023